

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Am Wasserwerk 6“ im OT Muldenstein der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in seiner öffentlichen Sitzung am **13.02.2013** die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Am Wasserwerk 6“ OT Muldenstein in der Fassung vom Januar 2013, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung nach § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:
(Beschluss-Nr. 08/2013)

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 406 und 407 der Flur 1, Gemarkung Muldenstein mit einer Gesamtfläche von 5.829 m².

Das betreffende Gebiet wird begrenzt:

Nördlich: durch eine Grünfläche Richtung Schubertstraße

Westlich: durch die Richard-Wagner-Straße

Südlich: durch eine Grünfläche Richtung Gewerbegebiet Muldenstein

Östlich: durch Wohngrundstücke der Bergstraße

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Am Wasserwerk 6“ OT Muldenstein kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Muldestausee, 06.03.2013



.....
Döring
Bürgermeisterin

